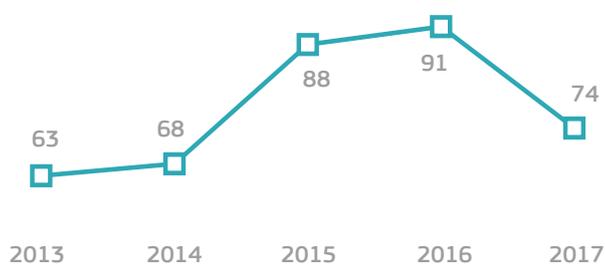




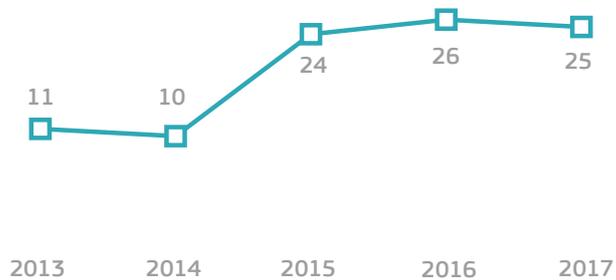
Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

Jahresbericht 2017

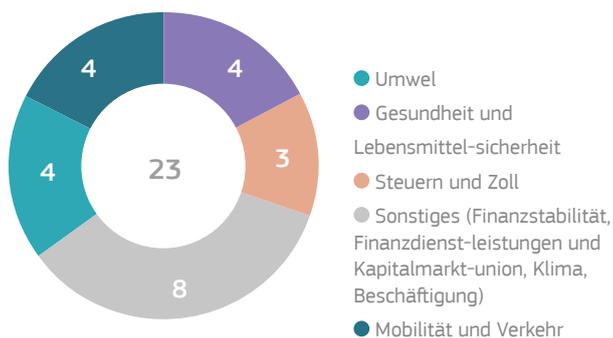
Zum 31. Dezember 2017 anhängige
Vertragsverletzungsverfahren



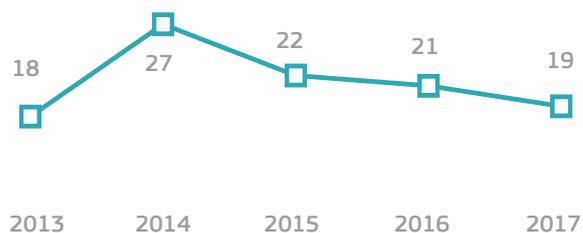
Vertragsverletzungsfälle wegen verspäteter
Umsetzung¹



Neu eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren
im Jahr 2017: wichtigste Politikbereiche



Neue Vertragsverletzungsfälle wegen verspäteter
Umsetzung²



¹ Zahl der am 31.12.2017 anhängigen Vertragsverletzungsverfahren, die wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht gegen den Mitgliedstaat eingeleitet wurden.

² Zahl der neuen Vertragsverletzungsverfahren, die 2017 wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht gegen den Mitgliedstaat eingeleitet wurden.



Wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs:

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat Folgendes entschieden:

- Deutschland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Habitat-Richtlinie verstoßen, dass es bei der Genehmigung des Baus eines Kohlekraftwerks in Moorburg (bei Hamburg) keine korrekte und vollständige Verträglichkeitsprüfung durchgeführt hat³.
- Deutschland hat in Bezug auf die Hafengrenzen, die Risikobewertung für den Hafen und die Beauftragten für die Gefahrenabwehr im Hafen gegen seine Verpflichtungen zur Sicherstellung der Gefahrenabwehr im Hafen verstoßen⁴.
- Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die Rechnungsführung in Eisenbahnunternehmen dergestalt ist, dass sich die Einhaltung des Verbots kontrollieren lässt, öffentliche Gelder für den Betrieb der Eisenbahninfrastruktur auf Verkehrsleistungen zu übertragen⁵.

2. In Vorabentscheidungsverfahren hat der Gerichtshof u. a. wie folgt befunden:

- Rein pflanzliche Produkte dürfen grundsätzlich nicht unter Bezeichnungen wie „Milch“, „Rahm“, „Butter“, „Käse“ oder „Joghurt“ vermarktet werden, die gemäß dem EU-Recht tierischen Erzeugnissen vorbehalten sind. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen. Das Verbot gilt jedoch dann nicht, wenn das Produkt in einer Liste mit Ausnahmen geführt ist, die in einem Kommissionsbeschluss dargelegt ist⁶.
- Stoffe, die bei ihrer Einfuhr in das Unionsgebiet nicht gemäß der REACH-Verordnung registriert wurden, dürfen aus diesem Gebiet ausgeführt werden⁷.
- Die Rom-III-Verordnung⁸ gilt nicht für Privatscheidungen (d. h. Scheidungen, die nicht von einem Gericht oder einer Behörde ausgesprochen werden) wie Scheidungen durch die einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht (z. B. gemäß der Scharia). Ziel der Rom-III-Verordnung ist es, grenzüberschreitende Scheidungen dadurch zu erleichtern, dass der Staat bestimmt wird, dessen Rechtsvorschriften die Gerichte der Mitgliedstaaten beim Vollzug der Scheidung anwenden sollten⁹.
- Die wirksame Steuerung der Migrationsströme kann eine nationale Maßnahme rechtfertigen, die Drittstaatsangehörigen unter 16 Jahren für die Einreise in diesen Mitgliedstaat und den Aufenthalt dort das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis auferlegt. Eine solche Maßnahme ist jedoch dann nicht verhältnismäßig, wenn es sich um Kinder mit Drittstaatsangehörigkeit handelt, die in dem betreffenden Mitgliedstaat geboren sind und von denen ein Elternteil ein türkischer Arbeitnehmer ist, der sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedstaat aufhält¹⁰.
- Die Mitgliedstaaten verfügen über einen weiten Beurteilungsspielraum, wenn es darum geht, Studierenden aus Drittländern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat in einem für die öffentliche Sicherheit sensiblen Bereich forschen möchten, die Zulassung zu verweigern, wenn die vorliegenden Informationen eine hinreichend gesicherte tatsächliche Grundlage für die Befürchtung darstellen, dass die Kenntnisse, die der Betreffende bei seiner Forschung erwürbe, später zu Zwecken verwendet werden könnten, die der öffentlichen Sicherheit zuwiderlaufen¹¹.
- Die kollektive Vertretung und Verteidigung der Arbeitnehmerinteressen in den Leitungs- und Aufsichtsorganen einer Gesellschaft nationalen Rechts ist ein Bereich, der weder Gegenstand einer Harmonisierung noch einer Koordinierung gemäß dem EU-Recht ist. Daher darf ein Mitgliedstaat Rechtsvorschriften erlassen, die nur auf die Arbeitnehmer inländischer Betriebe Anwendung finden¹².
- Die deutschen Maßnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen bei Dividendenzahlungen an ausländische Unternehmen ohne echte Tätigkeit verstießen in den betreffenden Steuerjahren gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie und gegen die Niederlassungsfreiheit¹³.
- Es verstößt gegen den Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit, dass das deutsche Recht es Gebietsansässigen, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, nicht erlaubt, Beiträge zur Altersvorsorge- und Krankenversicherung, die im Beschäftigungsmitgliedstaat von ihrem Arbeitslohn einbehalten werden, – anders als vergleichbare Beiträge zur deutschen Sozialversicherung – von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abzuziehen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens das Einkommen aus dem betreffenden Staat nicht im Mitgliedstaat des Arbeitnehmers besteuert werden darf, sondern lediglich den Steuersatz erhöht, der auf weitere Einkünfte anwendbar ist¹⁴.
- Die im EU-Recht festgelegte Altersgrenze von 65 Jahren für Piloten von Luftfahrzeugen zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht oder Post ist durch das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Zivilluftfahrt gerechtfertigt¹⁵.
- Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln sind auch auf Luftbeförderungsverträge anwendbar. Luftfahrtunternehmen müssen die von den Kunden für die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte geschuldeten Beträge bei der Veröffentlichung ihrer Flugpreise gesondert ausweisen¹⁶.

³Richtlinie [92/43/EEC](#), Kommission gegen Deutschland, [C-142/16](#).

⁴Richtlinie [2005/65/EC](#), Kommission gegen Deutschland, [C-58/16](#).

⁵Richtlinie [91/440/EEC](#) und Richtlinie [2001/14/EC](#), Kommission gegen Deutschland, [C-482/14](#).

⁶TofuTown.com, [C-422/16](#) und Pressemitteilung des Gerichtshofs [No 63/17](#).

⁷Verordnung (EC) No [1907/2006](#), Pinckernelle, [C-535/15](#).

⁸Verordnung (EU) No [1259/2010](#).

⁹Sahyouni, [C-372/16](#) und Pressemitteilung des Gerichtshofs [No 137/17](#).

¹⁰Und Pressemitteilung des Gerichtshofs, [C-652/15](#).

¹¹Fahimian, [C-544/15](#).

¹²Erzberger, [C-566/15](#).

¹³Deister, [C-504/16](#) und Juhler Holding, [C-613/16](#).

¹⁴Bechtel & Bechtel, [C-20/16](#).

¹⁵Fries, [C-190/16](#) und Pressemitteilung des Gerichtshofs [No 73/17](#).

¹⁶Air Berlin, [C-290/16](#) und Pressemitteilung des Gerichtshofs [No 75/17](#).